



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

via E-Mail: team.pr@bmj.gv.at  
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239  
E Christine.Gelueck@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Pr350.90/0011-Pr6/2011	Rp 751/11/AS/CG	4014	21.11.2011
8.11.2011	Dr. Artur Schuschnigg		

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben bezeichneten Ministerialentwurf ist einmal mehr zu bemängeln, dass das Begleitschreiben zwar mit 20. Oktober 2011 datiert wurde, die Übermittlung der Bitte zur allfälligen Stellungnahme allerdings erst am 8.11.2011 erfolgt.

Zudem wurde die Begutachtung mit 25.11.2011 (einlangend) befristet, was wiederum eine markante Verletzung der als angemessen angesehenen Frist von sechs Wochen für eine Gesetzesbegutachtung darstellt.

Am 8.11.2011 wurde darüber hinaus im Ministerrat selber eine Regierungsvorlage einer Novelle des GOG beschlossen (1504 BlgNR XXIV. GP). Soweit ersichtlich wurde diese Novelle vorweg nicht zur Begutachtung ausgeschickt, was als Verletzung des Begutachtungsrechts der Wirtschaftskammerorganisation betrachtet wird.

Gegenstand der nunmehrigen Novelle sind in der Wortwahl des BMJ „Anpassungen“ des elektronischen Rechtsverkehrs.

Inhaltlich sollen eine ganze Reihe von Körperschaften gesetzlich verpflichtet werden, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Unzweifelhaft ist, dass damit den österreichischen Gerichten bedeutende Einsparungen möglich sind.

Diese Einsparungen werden allerdings nicht an die Rechtssuchenden weitergegeben, sondern werden vielmehr in regelmäßigen Abständen die Gerichtsgebühren angehoben. Auch anlässlich der gegenständlichen Begutachtung ist die Regierung aufzufordern, den Rechtssuchenden nicht über Gebühr den Zugang zu den Gerichten zu erschweren. Es kann nicht Aufgabe der Parteien sein, durch Zahlung der Gebühren den Justizapparat in Bereichen zu finanzieren, die

mit der Gegenleistung durch die Justiz kaum oder nichts zu tun haben, wie etwa die legislativen Tätigkeiten des BMJ oder den Strafvollzug.

Diesen Einsparungen der Justiz stehen Kostenerhöhungen auf der Seite derjenigen gegenüber, die zur Teilnahme am ERV verpflichtet sind bzw. werden.

Die Novelle würde dazu führen, dass gemäß § 1 Abs. 1 ERV (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr) alle Eingaben und Beilagen, die von den Betroffenen an Gerichte und Staatsanwaltschaften gerichtet werden, im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zu erfolgen hätten. In der Praxis wären davon alle bisher in Papierform außerhalb von Grundbuchs- und Firmenbuchsachen eingebrachten Eingaben umfasst. Eine derartige Verpflichtung bedeutet für die Betroffenen einen enormen organisatorischen und finanziellen Aufwand.

Gegen die Ausdehnung der Möglichkeit der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auch auf andere Organisationen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es sollte allerdings kein „Zwang“ zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bestehen.

Befürwortet wird daher die bisher vom österreichischen Gesetzgeber im Gerichtsgebührengesetz gewählte Lösung über positive Anreize, mit welcher im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebrachte Gesuche geringere Gerichtsgebühren auslösen als die in Papier eingebrachten Gesuche.

Weiters sprechen wir uns strikt gegen die in § 89c Abs. 6 GOG geplante Bestimmung aus, wonach die Nichtbeachtung des Abs. 5 zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens und eine Nichtverbesserung zur Zurückweisung der Eingabe führen soll. Dies würde dazu führen, dass Betroffene, die bisher aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht am ERV teilnehmen konnten und auch nicht binnen Verbesserungsfrist die nötigen technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am ERV schaffen können, vom Zugang zu Gerichten und Staatsanwaltschaften - mit Ausnahme des Umweges über Rechtsanwälte und Notare - ausgeschlossen wären. Wir gehen davon aus, dass eine derartige Auswirkung nicht Intention des Gesetzgebers sein kann.

Die Nichtbeachtung soll daher weiter lediglich eine Ordnungsvorschrift darstellen und nicht einen Formmangel. Gerade im Zusammenhang mit Grundbuch oder im Exekutionsverfahren kann unter Umständen die Frage der Rechtzeitigkeit der Eintragung und der Publizität wesentlich sein.

Die Wendung „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ könnte als Irreführung betrachtet werden, da heutzutage davon auszugehen ist, dass diese technischen Möglichkeiten allgemein gegeben sind. Z.B. muss seit Jahren jede noch so kleine Anwaltskanzlei an den ERV angeschlossen sein, weswegen keine Begründung zu erkennen ist, weswegen rein technisch dies nicht auch für die genannten Körperschaften möglich sein sollte.

So sehr Einsparungen auf Seiten der Vollziehung an sich zu begrüßen sind, so sehr sind sie dort abzulehnen, wo es lediglich zu einer Kostenverschiebung auf die österreichische Wirtschaft kommt.

Wenn es zur Änderung des GOG kommt, sollte jedenfalls für eine ausreichend lange Übergangsfrist von zumindest zwei Jahren gesorgt werden, um den Betroffenen genügend Zeit für die notwendigen Maßnahmen einzuräumen.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin